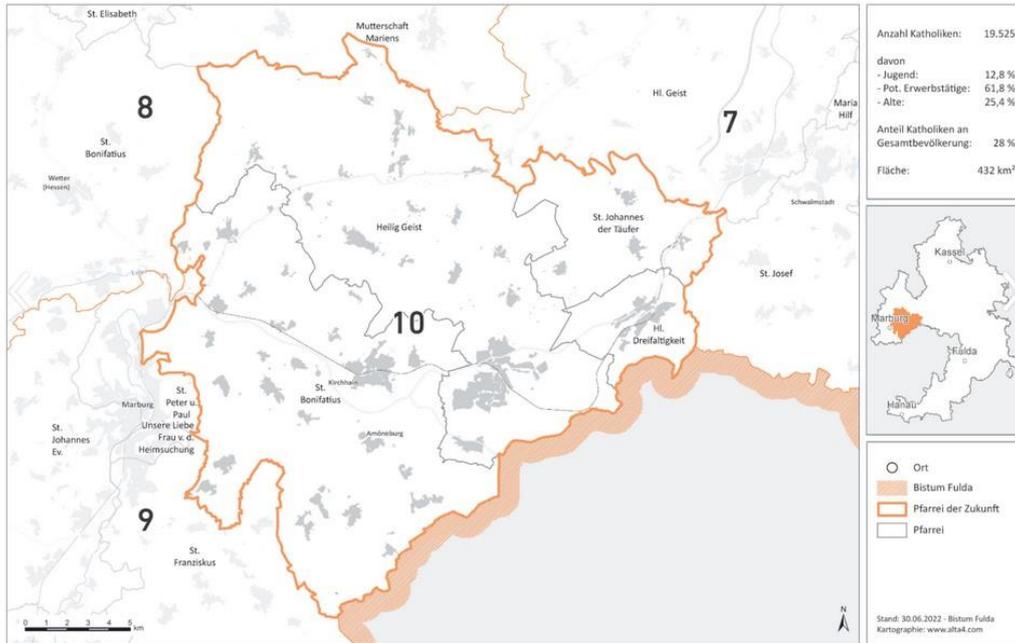
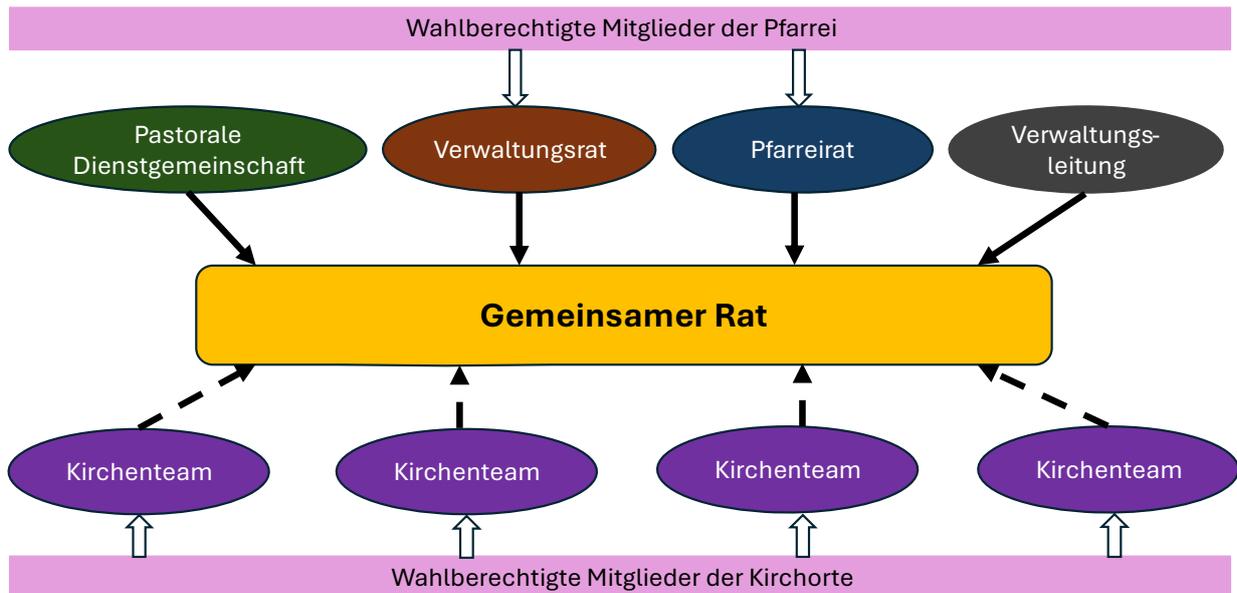


Anlage 1 zum PGR-Protokoll vom 04.09.2024 (Entwurf des Pfarreiengremiengesetzes)

Pfarrei der Zukunft 10



Organisation der Pfarreigremien



Pastorale Dienstgemeinschaft

Mitglieder:

- Pfarrer
- Priester
- Diakone
- Hauptamtliche Laien im pastoralen Dienst

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat verwaltet das Vermögen der Pfarrei.

- Der VR erfragt den Finanzbedarf des Pfarreirates und der Kirchenteams.
- Er erstellt den Haushaltsplan unter Berücksichtigung der obigen Finanzbedarfe.
- Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von den wahlberechtigten Mitgliedern der Pfarrei gewählt.

Pfarreirat - Mitglieder

- Pfarrer
- benannte Vertreter der pastoralen Dienstgemeinschaft(max. 1 Drittel der gewählten Mitglieder)
- gewählte Mitglieder (wählbar ist, wer mindestens 14 Jahre ist, Hauptwohnsitz in der Pfarrei hat und Mitglied der kath. Kirche ist), die Anzahl der gewählten Mitglieder richtet sich nach der Anzahl der Pfarreimitglieder:
 - Pfarreien bis 5.000: 5 – 12 gewählte Mitglieder
 - Pfarreien bis 12.000: 7 – 12 gewählte Mitglieder
 - Pfarreien mit mehr als 12:000 Mitgliedern: 9 – 12 gewählte Mitglieder
- hinzugewählte Mitglieder (max. die Hälfte der gewählten Mitglieder), dabei soll auf eine ausgewogene Repräsentation der gesamten Gemeinde geachtet werden wie z.B. noch nicht berücksichtigte Gremien, Verbände, Altersgruppen oder Kirchorte

Pfarreirat

Der Pfarreirat wird von den Gemeindemitgliedern in geheimer Wahl gewählt . Wahlberechtigt ist, wer:

- mindestens 14 Jahre ist
- Seinen Hauptwohnsitz in der Pfarrei hat
- Mitglied der katholischen Kirche ist

Amtszeit: 4 Jahre

Vorstand besteht aus:

- Vorsitzendem
- stellvertretendem Vorsitzendem
- Pfarrer

Beschlussfähigkeit: Mindestens die Hälfte der Pfarreiratsmitglieder muss anwesend sein, dann entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Außerdem muss der Pfarrer dem Beschluss zustimmen.

Pfarreirat - Aufgaben

Der Pfarreirat

- Nimmt die Situation der Pfarrei mit ihren sozialen Milieus, Orten der Pastoral (Kitas, Verbände etc.) und fluide Netzwerke der Gesellschaft wahr und die daraus resultierenden Herausforderungen
- entwickelt Leitbild und Konzepte zur Pastoral
- ist verantwortlich für Zukunftsprozesse
- benennt den Finanzbedarf für pastorale Projekte
- repräsentiert die Pfarrei in der Öffentlichkeit
- berät die Empfehlungen des Gemeinsamen Rats
- Kooperiert mit Partnern in der Ökumene und im öffentlichen Raum
- fördert und aktiviert Mitarbeiter
- sorgt für eine transparente interne und externe Kommunikation
- Entscheidet über:
 - Leitlinien der Pastoral und Innovationen
 - Bildung von Arbeitskreisen
 - Neuerrichtung, Aufhebung oder Veränderung von Kirchorten

Arbeitskreise des Pfarreirates

- Der Pfarreirat kann Arbeitskreise zur Erledigung seiner Aufgaben bilden und kann deren Aufgaben und Zielsetzungen definieren.
- Der Pfarreirat beruft für die Arbeitskreise Sprecher, nur diese müssen dem Pfarreirat angehören.
- Die Arbeitskreise können weitere Mitglieder hinzuziehen.
- Die Mitarbeit in einem Arbeitskreis ist nicht an die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche oder der Zugehörigkeit zur Pfarrei gebunden.

Kirchenteam

Das Kirchenteam ist das Gremium zur Gestaltung des kirchlichen Lebens im Kirchort.

Kirchorte in der Großpfarre sind:

- rechtlich unselbstständige, territorial abgegrenzte Untergliederungen innerhalb der Pfarrei mit einem eigenen Gremium, dem Kirchenteam.
- Aufgehobene Pfarreien, die im Rahmen einer Neugründung mit einer anderen Pfarrei vereinigt worden sind, bilden in der neuen Pfarrei jeweils einen Kirchort.
- Durch Beschluss des Pfarreirates können bestehende Kirchorte aufgehoben oder neu gegründet werden.

Amtszeit: 4 Jahre

Ansprechpartner: Ein Mitglied der pastoralen Dienstgemeinschaft wird einem Kirchort zugeordnet oder ein Team von Ansprechpartnern aus der pastoralen Dienstgemeinschaft ist für alle Kirchorte zuständig.

Kirchenteam - Aufgaben

Aufgaben:

- Liturgie
- Verkündigung
- Dienst am Nächsten
- Gemeinschaft
- Koordination der Mitarbeit freiwillig Engagierter
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kontaktpflege zu anderen Kirchorten
- Ökumenische Zusammenarbeit und interreligiöser Dialog
- Verwaltung der zugewiesenen finanziellen Mittel

Kirchenteam - Organisationsformen

Organisationsform A

- Die Gemeindemitglieder des Kirchorts wählen 3 – 12 Mitglieder des Kirchenteams.
- Das Kirchenteam kann wählbare Personen hinzuwählen.
- Vorstand besteht aus:
 - Vorsitzendem
 - Stellvertreter
 - Verantwortlichem (für zugewiesene finanzielle Mittel)
- Beschlussfähigkeit:
 - Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss anwesend sein.
 - Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Organisationsform B

- Der Pfarreirat beruft 1 – 3 Mitglieder in das Kirchenteam.
- Eines der vom Pfarreirat berufenen Mitglieder ist Vorsitzender.
- Weitere Mitglieder werden durch das Kirchenteam in beliebiger Zahl hinzuberufen.

Gemeinsame Rat - Mitglieder

Der Gemeinsame Rat setzt sich zusammen aus:

- dem Pfarreirat
- dem Verwaltungsrat
- der pastoralen Dienstgemeinschaft
- der Verwaltungsleitung
- Je einem Vertreter der einzelnen Kirchenteams
- Dem Vertreter im Katholikenrat

Zusätzlich kann in den Gemeinsamen Rat entsendet werden:

- ein Vertreter für alle in der Pfarrei vorhandenen Verbände
- einen Vertreter für in der Pfarrei tätige Ordensgemeinschaften
- einen Vertreter für in der Pfarrei vorhandene kirchliche Einrichtungen

Gemeinsamer Rat - Vorstand

Amtszeit: 4 Jahre

Vorstand:

- Pfarrer
- Jeweils 1 Vertreter:
 - des Pfarreirates
 - des Verwaltungsrates
 - der pastoralen Dienstgemeinschaft
 - der Kirchenteams
- der Verwaltungsleitung

Sitzungshäufigkeit: mindesten einmal/Jahr, bei Bedarf öfter

Beschlussfähigkeit: einfache Mehrheit der Anwesenden

Gemeinsamer Rat - Aufgaben

Der Gemeinsame Rat erörtert und berät die für das kirchliche Leben in der Pfarrei grundsätzlichen Fragen:

- die geistliche Zielsetzung der Pfarrei
- die vom Pfarreirat erarbeiteten pastoralen Konzepte
- der vom Verwaltungsrat entworfene Haushaltsplan
- Neubau, Umbau, Nutzungsänderungen und Profanisierung von Kirchen und Kapellen
- andere Angelegenheiten, die für die Pfarrei von größerer Bedeutung sind

Zu jedem Beratungsgegenstand fasst der Gemeinsame Rat einen Empfehlungsbeschluss und leitet diesen an die dafür zuständigen Gremien weiter. Weicht der Beschluss des zuständigen Gremiums von der Empfehlung des Gemeinsamen Rates ab, muss das entscheidungsbefugte Gremium die Gründe für die Abweichung dem Vorstand des Gemeinsamen Rates mitteilen.

